

Landesforst
Mecklenburg-Vorpommern
- Anstalt des öffentlichen Rechts -
Der Vorstand



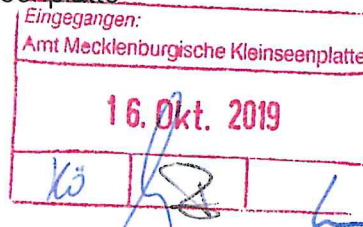
Forstamt Mirow · Rudolf-Breitscheid-Straße 26 · 17252 Mirow

Amt Mecklenburgische Kleinseenplatte
für die Stadt Mirow

Rudolf – Breitscheid – Str. 24

17252 Mirow

nachrichtlich: Amt Neustrelitz Land für Gemeinde Userin



Forstamt Mirow

Bearbeitet von: Frau Sonnenberg
Telefon: 03 98 33 / 26 19 - 0
Fax: 03 99 4 / 235 - 405
E-Mail: mirow@lfoa-mv.de

Aktenzeichen: 05/7442.345/19/B-Plan
Wasserwanderrastplatz
Wesenberg
(bitte bei Schriftverkehr angeben)

Mirow, den 10. Oktober 2019

**Vorentwurf des Bebauungsplan Nr. 01/2018 „Wasserwanderrastplatz Wesenberg“
der Stadt Wesenberg und Gemeinde Userin**

- Stellungnahme der Forstbehörde

Im Auftrag des Vorstandes der Landesforstanstalt Mecklenburg-Vorpommern nehmen wir zur vorgelegten Planung für den Geltungsbereich des Bundeswaldgesetzes (BWaldG) vom 2. Mai 1975 (BGBl. I S. 1037), das zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 17. Januar 2017 (BGBl. I S. 75) geändert worden ist und des Waldgesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Landeswaldgesetz - LWaldG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 870), letzte berücksichtigte Änderung: § 3 geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 219), wie folgt Stellung:

Wir wurden zur Stellungnahme zuständigkeitshalber aufgefordert und es erfolgten im Vorfeld bereits Abstimmungen u. a. durch Ortsbegänge am vorhandenen Hafen.

Der unterhalb der Burg Wesenberg gelegene vorhandene Sportboothafen soll touristisch weiter entwickelt und aufgewertet werden. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes wurde an die tatsächlichen Gegebenheiten angepasst – es sind durch die Woblitz als Bundeswasserstraße (Groß Quassow Flur 7 FS 1/2) sowohl die Stadt Wesenberg als auch die Gemeinde Userin (mit Gemarkung Groß Quassow) betroffen.

Das Plangebiet wird im Osten und Westen von Grün-, Gehölz- und Waldflächen begrenzt und umfasst bei zwei Teilflächen von insgesamt ca. 0,95 ha auch teilweise Waldflächen. In der Stadt Wesenberg sind mit ca. 0,41 ha Flächen der Flurstücke 1 bis 3 sowie 9 in der Flur 32 von Wesenberg betroffen.

Unter Punkt 1.2 Planungsgrundlagen/Verfahren sind die Rechtsgrundlagen aufgeführt – hier ist trotz späterer Nennung der jeweiligen §§ jedoch das Waldgesetz für das Land Mecklenburg - Vorpommern (Landeswaldgesetz - LWaldG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 870), letzte berücksichtigte Änderung: § 3 geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 nicht aufgezählt worden.

Entsprechend § 20 LWaldG ist zur Sicherung vor Gefahren durch Windwurf und Waldbrand bei der Errichtung baulicher Anlagen ein Abstand von 30 Metern zum Wald einzuhalten.

Vorstand: Manfred Baum

Landesforst Mecklenburg-Vorpommern
- Anstalt des öffentlichen Rechts -
Fritz - Reuter - Platz 9
17139 Malchin

Bankverbindung:
Deutsche Bundesbank
BIC: MARKDEF1150
IBAN: DE87 1500 0000 0015 0015 30
Steuernummer: 079/133/80058

Telefon: 0 39 94/ 2 35-0
Telefax: 0 39 94/ 2 35-400
E-Mail: zentrale@lfoa-mv.de
Internet: www.wald-mv.de

Für das Waldumwandlungsverfahren benötigt die Forstbehörde zur Berechnung des Waldausgleiches eine Shape-Datei mit den betroffenen Waldflächen sowie eine flurstücksgenaue Waldbilanz.

Soweit die Genehmigung der Umwandlung in Aussicht gestellt werden kann, erteilt nach § 15a (2) LWaldG die untere Forstbehörde eine Umwandlungserklärung - gemäß § 42 NatSchAG MV wird die Naturschutzbehörde am konzentrierenden Verfahren beteiligt.

Derzeit liegt der Forstbehörde kein Antrag auf Waldumwandlung vor.

Für weitere Rückfragen stehen wir gern zur Verfügung und verbleiben mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Angela Wilke
Forstamtsleiterin